

Fortwirkung der Lex Baiuvariorum (S. 291–319), hält die Lex Baiuvariorum „eindeutig“ für „die Arbeit von Fachleuten“, was „eine Arbeit im Auftrag des Herzogs“ immerhin noch nicht ausschließt (S. 307 f.). Sie plädiert jedoch mit K. Beyerle für den Charakter der Lex als „einer kirchlichen Privatarbeit“, wofür – man höre und staune – auch „das Fehlen von Überarbeitungen“ sprechen könne (S. 310 Anm. 63), was alles im Ergebnis der Fälschungsthese recht nahe kommt. – Adelheid KRAH, Herrschaft und Konflikt in karolingischer und ottonischer Zeit (S. 321–330), thematisiert das Königsgericht, bei dem der König kein Richter ist. Diesen Aufsatz hätte man vielleicht auch der vierten Abteilung „Konflikt und Konfliktbeilegung“ zuordnen können, die jetzt eröffnet wird von Antonio PADOA-SCHIOPPA, Aspetti della giustizia nei placiti longobardi: note sul sistema delle prove (S. 333–350; für eine deutsche Fassung der „Conclusio“ S. 349 f. ist Gerhard Dilcher zu danken): Betont wird das Gewicht, das in langobardischen Prozessen auf die Tatsachenermittlung gelegt wird (wie überhaupt die Rechtspraxis schon auf ihrer ältesten erfaßbaren Stufe weit von den mutmaßlichen germanischen Anfängen entfernt sei). – Jürgen WEITZEL, Die Bedeutung der Dinggenossenschaft für die Herrschaftsordnung (S. 351–366), gibt einen zusammenfassenden Überblick über die ihrer Natur nach germanisch gedeutete und als *ma*. Form der Gewaltenteilung verstandene dinggenossenschaftliche Konzeption und setzt sich mit seinen Kritikern auseinander. – Heinz HOLZHÄUER, Über materielle und prozessuale Talion (S. 367–376). – Klaus von SEE, Selbsthilfe und öffentlicher Strafanspruch im mittelalterlichen Norden (S. 377–390): Daß von 520 in den Sagas geschilderten Streitfällen 470 durch „Selbsthilfe“ gelöst wurden und nur 50 mit einem Gerichtsurteil, kennzeichnet den ursprünglichen Zustand. Der Vf. verfolgt den Prozeß, der zur allmählichen Eindämmung der den Familienverbänden obliegenden Selbstregulierung führte und in der Figur des gesetzgebenden Königs kulminierte. – Peter OESTMANN, Blutrache und Fehde in isländischen Quellen (S. 391–413), möchte in seinem Beitrag „die Besonderheiten der nordischen, speziell isländischen Quellen“ (S. 392) aufzeigen: namentlich stehen die „Gragans“ (13. Jh.) als normatives Corpus und die Sagas zur Verfügung. – In einer „Intervention“ zu diesem Beitrag betont Günter JEROUSCHEK u. a., das „Christianisierungsargument“ trage „längst nicht so weit ..., wie vom derzeitigen mainstream Glauben gemacht wird“. – Die fünfte Abteilung „Statusänderung und Rechtsübertragung“ enthält folgende Beiträge: Gerhard DILCHER, „per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes“. Zu Recht und Ritual im Langobardenrecht (S. 419–448; mit einem Exkurs: „Die Agilulf-Platte als Zeugnis des langobardischen Gairethinx“, S. 449–458, 2 Abb.), bemüht sich um das Verständnis der den schriftlichen Aufzeichnungen zugrunde liegenden oralen Traditionen und konzentriert sich dabei auf das langobardisch-germanische Rechtswort *gairethinx*, das in ganz „verschiedenen normativen Kontexten“ (S. 434) gebraucht wird und worunter letztlich eine öffentliche, an bestimmte Rituale und an die Anwesenheit von Freien gebundene Bekräftigung eines Rechtsaktes zu verstehen ist. In einer „Intervention“ zum Vortrag stimmt Karol MODZELEWSKI Dilchers Thesen nachdrücklich zu. – Adrian SCHMIDT-RECLA, Mancipatio familiae und Affatomie. Überlegungen zu Parallelentwicklungen im römischen und fränkischen Recht und zu Rezeptionsbedingungen im Frühmittelalter (S. 461–486), stellt sich die Frage, ob die